

Netznutzungsvertrag

zwischen

.....
- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

und

Amprion GmbH, Dortmund
- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	<i>Voraussetzung der Netznutzung</i>	3
3.	<i>Messung</i>	3
4.	<i>Bilanzkreiszuordnung</i>	3
5.	<i>Abrechnung</i>	3
6.	Datenverarbeitung/ Datenweitergabe	3
7.	Haftung	4
8.	Höhere Gewalt	4
9.	Kündigung, Vertragsbeendigung	5
10.	Schlussbestimmungen	5
11.	Laufzeit	6

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Amprion in Bezug auf *die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Netz) der Amprion. Die Nutzung des Netzes der Amprion für Einspeisungen wird in gesonderten Verträgen geregelt.*

Die ‚Preisregelung Netznutzung‘ und das ‚Preisblatt Netznutzung‘ sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

2. Voraussetzung der Netznutzung

Der Netzanschluss verbindet das Netz der Amprion mit den elektrischen Anlagen des Kunden. Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Anschlussnutzungsvertrag bezüglich der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

Der in diesem Vertrag verwendete Begriff Netzanschluss entspricht dem Begriff Entnahmestelle im Sinne des § 2 Ziffer 3 StromNEV.

3. Messung

Amprion übernimmt die Aufgabe, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten, und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b Abs. 2, 3 EnWG getroffen worden ist. Näheres hierzu regelt die Anlage ‚Preisregelung Netznutzung‘.

4. Bilanzkreiszuordnung

Die Abwicklung der Strombezüge des Kunden über das Netz der Amprion erfolgt über die Zuordnung der abrechnungsrelevanten Zählpunkte des Kunden zu einem Bilanzkreis. Führt der Kunde einen eigenen Bilanzkreis bei Amprion, werden die Zählpunkte diesem Bilanzkreis zugeordnet. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, eine Bilanzkreiszuordnung zu demjenigen Bilanzkreis herbeizuführen, in dem die Deckung des offenen Anteils der Gesamtentnahme des Kunden erfolgt. Der offene Anteil ist dabei gleich der Gesamtentnahme abzüglich Fahrplanlieferungen. Der Kunde wird seinen für die Deckung des offenen Anteils zuständigen Lieferanten auffordern, ohne schuldhaftes Zögern eine entsprechende Zuordnung der Amprion mitzuteilen.

5. Abrechnung

Der Kunde vergütet der Amprion für die Netznutzung ein Entgelt gemäß den Anlagen ‚Preisregelung Netznutzung‘ und ‚Preisblatt Netznutzung‘.

Dem Netznutzungsentgelt liegt der Entnahmefall in der Netzebene Höchstspannung / in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung („in / aus HöS“) zu Grunde.

6. Datenverarbeitung / Datenweitergabe

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung der §§ 9 und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.

- (3) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

7. Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung.
- (2) Im Falle sonstiger Schäden oder Störungen, soweit Abs. (1) nicht eingreift, haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung im Falle des Abs. (2) ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € pro Schadensfall und Jahr begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- (4) Die in den Abs. (2) und (3) genannten Ausschlüsse und / oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
- (6) Die in den Abs. (1) bis (5) genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.
- (7) Es obliegt dem Kunden, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt des Abs. (1) und entsprechend den Abs. (5) bis (7) mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung schließt, zu Gunsten der Amprion zu vereinbaren.

8. Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner

werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

9. Kündigung, Vertragsbeendigung

- (1) Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (2) Im Übrigen können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (4) *Sofern der Kunde mit seinem Lieferanten einen ‚All-inclusive-Vertrag‘ über Stromlieferung und Netznutzung schließt, ist der Kunde verpflichtet, dieses spätestens bis zum 5. Werktag des Vormonats vor Beginn der Belieferung durch den ‚All-inclusive-Vertrag‘ Amprion schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall endet der Netznutzungsvertrag zu dem Monatsersten, ab dem die Belieferung durch den ‚All-inclusive-Vertrag‘ beginnt, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.*
- (5) *Liegt keine Bilanzkreiszuordnung der Zählpunkte des Kunden vor oder kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag nicht nach und ist mit einem Betrag von mehr als dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag in Verzug oder leistet der Kunde keine oder keine ausreichende Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 4 der Anlage ‚Preisregelung Netznutzung‘, so ist Amprion berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Die Rechte des Kunden nach § 273 BGB bleiben hiervon unberührt.*
- (6) *Erhöhen sich die Netzentgelte, so kann der Kunde nach Zugang des Änderungsverlangens innerhalb eines Monats das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Inkrafttreten der geänderten Netzentgelte möglich.*
- (7) *Erhöhen sich Entgelte, für deren Änderung keine Genehmigung erforderlich ist, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der jeweils geänderten Preise kündigen.*
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz von Amprion.

- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (5) Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- (6) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.
- (7) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.

11. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.

.....
.....

Dortmund,
Amprion GmbH

Anlagen:

- § 18 NAV, § 25a StromNZV
- *Preisregelung Netznutzung*
- *Preisblatt Netznutzung*